



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2009

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	12. 12. 2008	Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland	30
2022	12. 12. 2008	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („Jugendhilfe Rheinland“)	42
2022	14. 1. 2009	Betriebssatzung für das LVR-Heilpädagogisches Netzwerk	32
2005	19. 1. 2009	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	36
2120	19. 1. 2009	Verordnung zur Durchführung des Berufsanerkennungsverfahrens und zur Regelung der Verwaltungszusammenarbeit nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige (Berufsanerkennungsdurchführungsverordnung – BerufsanDVO NRW)	36
2251	12. 12. 2008	Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspiel-Satzung)	49
600	20. 1. 2009	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	40
640	3. 2. 2009	Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG).	43
	20. 1. 2009	Bekanntmachung des Vorhabens des Forschungszentrums Jülich GmbH, die Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen stillzulegen und vollständig abzubauen	41
	3. 2. 2009	Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2008)	44
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	52

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung
für das LVR-Landesjugendamt Rheinland**

Vom 12. Dezember 2008

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat aufgrund des § 70 Absatz 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe) – SGB VIII – in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. S. 2149), § 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der Sitzung am 12. Dezember 2008 folgende Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland beschlossen:

1. LVR-Landesjugendamt Rheinland

§ 1

Gliederung

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

§ 2

Aufgaben

(1) Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist Mittel- und Sammelpunkt von Erfahrungen und überörtlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Bereich des LVR.

(2) Das LVR-Landesjugendamt Rheinland führt nach Maßgabe

- des SGB VIII und der hierzu erlassenen Ausführungsgesetze in den jeweils gültigen Fassungen,
- des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG),
- dieser Satzung

alle Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus.

(3) Insbesondere ist es zuständig für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung,
3. die Anregung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32 – 34 SGB VIII, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,

6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 – 48 SGB VIII), gemäß § 15 Absatz 1 AG-KJHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung,
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe,
9. Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII (§ 6 Absatz 3 SGB VIII), soweit es sich nicht um die Weitergewährung einer Hilfe handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54 SGB VIII),
11. die Adoptionsvermittlung gemäß § 2 AdVermiG als Zentrale Adoptionsstelle.

2. Landesjugendhilfeausschuss

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich anregend, fördernd und ggf. beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (§ 10 AG-KJHG).

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
2. den Stellenplan für das LVR-Landesjugendamt Rheinland,
3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland,
4. die Ausstattung und Struktur des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und die Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR,
5. Fachplanungen und Einzelprojekte.

(3) Er entscheidet über:

1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der von Bund, Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Er kann die Entscheidung über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.
2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die
 - a) Tätigkeit der Jugendämter und die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
 - b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,
 - c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.
3. Die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 AG-KJHG.
4. Die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.
5. Die Verleihung des LVR-Prädikates Kinderfreundlich.

(4) Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(5) Er nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses im Sinne der Landschaftsverbandsordnung wahr.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter. Auf die Wahl ist § 17 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 7. September 2005 anzuwenden. Unter den Mitgliedern und deren Stellvertreter sollen sich befinden:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung;
2. Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des LVR,
3. Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.

(3) Die im Bezirk des LVR wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe schlagen weitere 16 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter vor. Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde 8 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des LVR angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die nach Absatz 3 vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe werden von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes durch öffentliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses und ihr Vorschlagsrecht hingewiesen. Dabei ist eine Frist anzugeben, in der die Vorschläge eingegangen sein müssen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung und soll mindestens 1 Monat betragen.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des LVR-Landesjugendamtes Rheinland oder deren Stellvertretung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die/der vom Direktor der Regionaldirektion NRW bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle dieser Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7 ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die

Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des LVR erfüllen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentretenden neu gebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Verlust der Wählbarkeit in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des LVR;
2. durch Niederlegung des Mandates;
3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung;
4. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuss.

(3) Scheidet ein Mitglied (Stellvertreterin oder Stellvertreter) vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreterin oder Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertreterin/den ausgeschiedenen Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 8

Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Die/Der Vorsitzende muss dem Landschaftsausschuss angehören.

§ 9

Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechend, soweit nicht in Bundes- oder Landesgesetzen oder in dieser Satzung abweichende Bestimmungen für den Landesjugendhilfeausschuss getroffen sind.

(2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

(3) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 10

Unterausschüsse

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

(2) Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretung, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.

(3) Alle Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse.

(4) Im Übrigen gilt das Verfahren gemäß § 9 entsprechend.

3. Die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

§ 11

Organisation, Aufgaben

(1) Die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des LVR. Sie wird durch eine Landesrätin/einen Landesrat geleitet.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland führt die laufenden Geschäfte des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses vor und führt sie aus. Sie/Er unterrichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.

(3) Leitende Funktionen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für das Landesjugendamt Rheinland vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 756) aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Voigtsberger

Die vorstehende Satzung für das Landesjugendamt Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Januar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Voigtsberger

2022

Betriebssatzung für das LVR-Heilpädagogisches Netzwerk Vom 14. Januar 2009

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 folgende Betriebssatzung für die im „LVR-Heilpädagogisches Netzwerk“ gebildeten drei Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der LVR (Landschaftsverband Rheinland) führt unter den Namen

„LVR-HPH-Netz Niederrhein
LVR-HPH-Netz Mittelrhein-Ost
LVR-HPH-Netz Mittelrhein-West“

drei wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden und gemeinsam das „LVR-Heilpädagogisches Netzwerk“ bilden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die drei Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland.

§ 3

Zweck

Zweck des „LVR-Heilpädagogisches Netzwerk“ mit seinen drei Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus der Fachlichen Direktorin/dem Fachlichen Direktor als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor als Kaufmännischer Betriebsleiterin/Kaufmännischem Betriebsleiter.

(2) Die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Assistenz- und Betreuungsdienstes.

Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(3) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreterinnen bzw. Vertreter zu bestellen. Für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Fachlichen Direktorin/des Fachlichen Direktors kann eine weitere Vertreterin bzw. Vertreter bestellt werden.

(4) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses für die Dauer von vier Jahren vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

(5) Die Betriebsleitung ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die drei Einrichtungen werden von jeweils einer Betriebsleitung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig geleitet. Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Einrichtung Dritter bedienen. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung der Einrichtung wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen.

Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor die abschließende Entscheidung.

Die abweichende Meinung kann im Betriebsausschuss und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland vorgetragen werden.

(4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Einrichtung.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Einrichtung ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. des Investitionsprogramms,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,

4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 8

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung,
2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungsgebieten, Betreuungs- und Unterbringungsstandards,
3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 750.000 € überschreiten,
4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes,
5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,
6. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen,
7. Auflösung der Einrichtungen des „LVR-Heilpädagogisches Netzwerk“ oder wesentlicher Teile von ihnen,
8. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen,
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.
12. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3,
13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen oder die Krankenhausausschüsse zuständig sind.

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“

(1) Der Ausschuss für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“ entscheidet als Fachausschuss über das Konzept und die Planungsvorgaben für Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 750.000 € überschreiten; die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bleiben unberührt.

Darüber hinaus berät er in dieser Eigenschaft insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Einrichtungen,
2. Fortentwicklung und Ziele der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit,

3. Zweckänderung innerhalb der Einrichtung,
4. Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellschlüssel,
6. Festlegung oder Änderung von Betreuungs- und Unterbringungsstandards.

(2) Der Ausschuss für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“ ist gleichzeitig Betriebsausschuss für die drei Einrichtungen entsprechend der Eigenbetriebsverordnung.

In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,
2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen,
4. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen,
5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit die Einrichtung als Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
8. Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 10 Absatz 2 Satz 1.
9. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der Einrichtungen sowie den diesbezüglichen Zweijahresbericht.

(3) Neben den Regelungen in § 10 Absatz 7 sowie § 11 Absatz 2 entscheidet der Ausschuss für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“ in seiner Funktion als Betriebsausschuss über

1. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
2. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
3. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 5.000 €,
4. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,
5. Annahme der Budgetvereinbarung mit Sozialleistungsträgern,
6. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €,
8. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € nicht überschreiten,
9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,
10. die Entlastung der Betriebsleitung.

(4) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.

(5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Direktor/Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte der Einrichtungen. Er/Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er/Sie achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er/sie der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).

(2) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss sie sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Die Betriebsleitung hat den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn/sie – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Einrichtungen über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor, insbesondere zu den Punkten

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der drei Einrichtungen,
2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellschlüssel sowie Festlegung von Versorgungsgebieten, Betreuungs- und Unterbringungsstandards,
3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 750.000 € überschreiten,
4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und des Betriebsausschusses vor.

(7) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der drei Einrichtungen,
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pfelegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit geistiger Behinderung,
4. Förderung von Investitionen,
5. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, soweit für die drei Einrichtungen eine einheitliche Regelung erforderlich ist,
6. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung,
7. Steuerangelegenheiten,
8. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
9. Rechtsstreitigkeiten aller Gerichtsbarkeiten ab der 2. Instanz,
10. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
11. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
12. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(8) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist.

Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreterinnen und Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen.

(2) Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Betriebsleitung eingestellt. Über die Einstellung der übrigen tariflich Beschäftigten entscheidet das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung selbständig für seinen Aufgabenbereich.

(3) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 2 genannten tariflich Beschäftigten ist das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung für seinen Aufgabenbereich zuständig, im

Übrigen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 12

Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Einrichtung ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Betreuungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Die Einrichtung ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Einrichtung ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Einrichtung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 14

Gewinnverwendung

Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und Finanzlage der Einrichtung die Entnahme gestatten und er zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wird.

§ 15

Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW – frühestens jedoch zum 1. Januar 2009 – in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 20. Dezember 2005 beschlossene Betriebssatzung für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des LVR – HPH-Netz (GV. NRW. S. 944) aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Voigtsberger

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung für das LVR-Heilpädagogisches Netzwerk des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Januar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Voigtsberger

– GV. NRW. 2009 S. 32

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 19. Januar 2009

Gemäß § 4 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), gebe ich bekannt:

1

Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Landesverfassung folgende organisatorische Veränderung bestimmt worden:

Durch Organisationserlass vom 17. November 2008 ist mit Wirkung vom gleichen Tage aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr – als Teil der dort verbleibenden Aufgabe „Staatlicher Hochbau“ – die Aufgabe „Abschluss von Abkommen mit dem Bund über die Wahrnehmung des Bundesbaus in Nordrhein-Westfalen“ in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums übergegangen.

2

Gemäß § 4 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten mit Wirkung vom 17. November 2008 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 19. Januar 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2009 S. 36

2120

Verordnung zur Durchführung des Berufsanerkenntnis- verfahrens und zur Regelung der Verwaltungs- zusammenarbeit nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige (Berufsanerkenntnisdurchführungsverordnung – BerufsanDVO NRW)

Vom 19. Januar 2009

Aufgrund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Berufsankennung für nichtakademische Heilberufe nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige (Berufsankennungsdurchführungsgesetz – BerufsanDG-NRW) vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird verordnet:

Teil 1

Zuständigkeiten

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung gilt für die in § 1 Absatz 2 Berufsankennungsdurchführungsgesetz genannten Berufe und sonstige reglementierte nichtakademische Gesundheitsberufe.

(2) Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf (LPA) ist die zuständige Behörde für die Durchführung der Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren, für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten und den nationalen Kontaktstellen

nach § 13 Absatz 1 sowie für die Erstellung der Berichte nach § 14.

(3) Die unteren Gesundheitsbehörden sind die zuständigen Behörden für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung und für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten nach § 13 Absatz 2 und 3.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist für den Bereich der Altenpflegeberufe die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

Teil 2

Objektive Gleichwertigkeitsfeststellung

§ 2

Anerkennungsbedingungen für gleichgestellte Ausbildungsgänge

(1) Jeder Ausbildungsnachweis über Ausbildungsgänge, der nicht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt und von der zuständigen Behörde in einem anderen europäischen Staat ausgestellt wurde, ist den deutschen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, sofern er eine Ausbildung abschließt, die von diesem europäischen Staat als gleichwertig anerkannt wird und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verliehen werden. Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers qualitativ unmittelbar unter dem entsprechenden Niveau nach Artikel 11 Richtlinie 2005/36/EG liegt, das die deutschen Berufsgesetze fordern.

(2) Ist der Beruf in einem anderen europäischen Staat nicht reglementiert, darf der Beruf ausgeübt werden, wenn dieser in den vorhergehenden zehn Jahren dort zwei Jahre in Vollzeit ausgeübt wurde und die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates bescheinigen, dass

1. das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Richtlinie 2005/36/EG der deutschen Ausbildung liegt und
2. der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

(3) Ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder die Ablegung einer Eignungsprüfung können verlangt werden, wenn

1. die Aus- oder die Weiterbildungsdauer in dem anderen europäischen Staat die Dauer der deutschen Aus- oder Weiterbildung um mindestens ein Jahr unterschreitet oder
2. die Aus- und Weiterbildung in dem anderen europäischen Staat sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, die für die deutsche Aus- oder Weiterbildung vorgeschrieben ist oder
3. die Aus- oder Weiterbildung eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die in dem anderen europäischen Staat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antrag stellende Person vorlegt.

Vor Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist zu prüfen, ob die von der Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem europäischen Staat oder in einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Für Drittstaatenangehörige ist eine Eignungsprüfung durchzuführen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist oder sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sächlichen Aufwand feststellbar ist. Ein Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung besteht nicht.

(4) Für einjährige Ausbildungen in den Alten- und Krankenpflegeberufen können abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein höchstens zwölfmonatiger Anpassungslehrgang oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt werden, wenn die Ausbildung in einem anderen europäischen Staat

1. sich in Fächern wesentlich unterscheidet, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und
2. die ausländische Ausbildung die Dauer der deutschen Ausbildung um mindestens drei Monate unterschreitet oder bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der deutschen Ausbildung bestehen.

§ 3

Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

Erfüllen die Berufsqualifikationen der Antrag stellenden Person die Kriterien der gemeinsamen Plattformen nach Artikel 15 Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 nicht durchzuführen.

§ 4

Unterlagen und Bescheinigungen

(1) Der zuständigen Behörde sind vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht und in der Regel eine Meldebescheinigung,
3. Urkunde über Namensänderung,
4. ein Nachweis über die allgemeine Schulbildung,
5. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

(2) Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, so ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die zuständige Behörde kann eine beglaubigte oder von öffentlich bestellten oder beeidigten Personen angefertigte Übersetzung verlangen (qualifizierte Übersetzung). Eine im Ausland gefertigte Übersetzung steht einer qualifizierten Übersetzung gleich, wenn die übersetzende Person von der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist oder die Vertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Antrag stellenden Person verlangen, dass zusammen mit den Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen. Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei Ausbildungsgängen, die dem Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen, soll die zuständige Behörde zudem von der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates eine Bestätigung darüber verlangen, dass die Mindestanforderungen der Ausbildung nach der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt werden.

(4) Beziehen sich Ausbildungsnachweise, die von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer im Hoheitsgebiet eines anderen europäischen Staates niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann die zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates überprüfen, ob

1. der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung offiziell bescheinigt worden ist;
2. der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig dort absolviert worden wäre;

3. mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet dieses europäischen Staates dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

§ 5

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie informiert über die Rahmenbedingungen des Anerkennungsverfahrens.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung muss unverzüglich abgeschlossen werden, für Angehörige der europäischen Staaten jedoch spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person. Diese Frist verlängert sich bei den Berufen, die nicht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen, um einen Monat.

(3) Soweit eine Antrag stellende Person einen Anpassungslehrgang gem. § 6 wählt, sind die wesentlichen Defizite innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mitzuteilen.

Teil 3

Anpassungslehrgang

§ 6

Anpassungslehrgang

(1) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung eines reglementierten Berufes als Praktikum unter Verantwortung einer Fachkraft, die über die einschlägige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügt. Soweit wesentliche Defizite gem. § 2 Absatz 3 in der theoretischen Ausbildung festgestellt wurden, ist eine entsprechende theoretische Zusatzausbildung zu absolvieren.

(2) Das Praktikum und die theoretische Ausbildung finden in geeigneten Einrichtungen statt. Sie sind Gegenstand einer Bewertung durch die zuständige Behörde, die nach Abschluss dieser Maßnahmen die Leistungen der Teilnehmer auf Grundlage der Vorschläge der Einrichtungen in einer Gesamtbeurteilung zusammenfasst und abschließend feststellt, ob oder inwieweit die wesentlichen Defizite durch die Maßnahmen ausgeglichen wurden.

(3) Konnte der Nachweis des Defizitausgleichs durch den Anpassungslehrgang nicht erbracht werden, steht es der Antrag stellenden Person frei, eine Eignungsprüfung zu wählen, die auf die verbleibenden Defizite beschränkt ist.

Teil 4

Subjektive Gleichwertigkeitsfeststellung

§ 7

Prüfungsausschüsse beim LPA

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die subjektive Gleichwertigkeitsfeststellung durch eine Eignungsprüfung beim LPA. Dort werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. einer Ärztin oder einem Arzt einer unteren Gesundheitsbehörde oder einer für die Wahrnehmung dieser Aufgabe geeigneten Ärztin oder geeigneten Arzt als vorsitzendem Mitglied,
2. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die die betreffende berufliche Expertise abdecken, wobei jeweils unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung vertreten sein sollen.

Für den Prüfungsvorsitz sowie für jede Fachprüferin und für jeden Fachprüfer ist eine Vertretung zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch das LPA.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung im Hinblick auf das Prüfungsergebnis mit einfacher Mehrheit.

(3) Das LPA übersendet dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt als untere Gesundheitsbehörde, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung zuständig ist, eine Kopie der Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit.

(4) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss wird eine Entschädigung gemäß §§ 4 und 5 des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) gewährt.

§ 8

Prüfungsausschüsse bei den Bezirksregierungen

(1) Für den Bereich der Altenpflege und Altenpflegehilfe bildet jede Bezirksregierung einen Prüfungsausschuss bei einem Fachseminar für Altenpflege, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Vertretung oder einer beauftragten Person der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied und
2. zwei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Vertretung zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung im Hinblick auf das Prüfungsergebnis mit einfacher Mehrheit.

(3) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss wird den nicht im Hauptamt tätigen Fachprüfern eine Entschädigung gem. §§ 4 und 5 des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) gewährt.

§ 9

Gegenstand der Prüfung

(1) Soweit Angehörige der europäischen Staaten bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede der Ausbildung im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung statt eines Anpassungslehrganges gewählt haben, erstreckt sich die Prüfung der Gleichwertigkeit auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung. Dabei muss sie sich auf diejenigen Bereiche beschränken, in denen die nachgewiesene Aus- oder Weiterbildung hinter der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bzw. Weiterbildungsverordnung nach deutschem Recht zurückbleibt. Die Prüfung ist inhaltlich auf die nach Aktenlage festgestellten Defizite gem. Teil 2 zu beschränken. Auch die Auswahl der Prüfungsform (mündlich oder/und praktisch) richtet sich nach den festgestellten Defiziten.

(2) Ist die ausländische Ausbildung eines Drittstaatenangehörigen mit der deutschen Ausbildung nach Aktenlage nicht gleichwertig oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die geforderten Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Antrag stellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist eine Eignungsprüfung durchzuführen, die sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt. In der Regel ist eine mündliche und praktische Eignungsprüfung durchzuführen.

§ 10

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. In dieses sind aufzunehmen:

1. Personalien der Antrag stellenden Person,
2. Ort der Prüfung,
3. die Besetzung der Prüfungskommission,
4. Beginn und Ende der Prüfungsteile,
5. Gegenstand der mündlichen und praktischen Prüfung,
6. Prüfungsergebnis und
7. Besonderheiten.

Die Leistungen der Prüflinge werden in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Eine Note wird nicht erteilt,

sondern lediglich die Feststellung getroffen, dass der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes erbracht oder nicht erbracht wurde. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, hat sie dies im Einzelnen zu begründen.

Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11

Wiederholung der subjektiven Gleichwertigkeitsprüfung

Die subjektive Gleichwertigkeitsprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling den Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht erbracht hat.

Teil 5

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 12

Unterlagen

(1) Der zuständigen Behörde sind von der Antrag stellenden Person vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine beglaubigte Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
3. Nachweise über die Zuverlässigkeit; als solche werden Bescheinigungen über die Konkursfreiheit und über das Nichtvorliegen eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen anerkannt, die von den zuständigen Behörden des anderen europäischen Staates ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse für die Aufnahme des Berufs gemäß § 1 Absatz 2 Berufsanerkennungsdurchführungsgesetz erfüllt werden. Werden in dem anderen europäischen Staat diese Bescheinigungen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls vor einem Notar abgibt,
4. ein in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen europäischen Staat ausgestellter Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der Antrag stellenden Person; dieser darf nicht älter als drei Monate sein. Wird in dem anderen europäischen Staat kein solcher Nachweis verlangt, erkennt die zuständige Behörde eine von einer zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates ausgestellte entsprechende Bescheinigung an,
5. vor Ausübung der beruflichen Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung, soweit für die Ausübung des Berufs erforderlich; anzuerkennen ist ein Nachweis einer Bank oder einer Versicherung, dass die Antrag stellende Person gegen die finanziellen Risiken ihrer beruflichen Tätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Drittstaatenangehörige. Bestehen berechtigte Zweifel über die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, soll die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates oder eines Drittstaates eine Bestätigung über die Authentizität der Unterlagen verlangen.

Teil 6

Verwaltungszusammenarbeit

§ 13

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen

(1) Die zuständige Behörde arbeitet mit den zuständigen Behörden der europäischen Staaten und den nationalen

Kontaktstellen nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eng zusammen und leistet Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie zu erleichtern. Sie stellt die erforderlichen Informationen über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und die sonstigen Bedingungen für den Zugang zu den reglementierten Berufen zur Verfügung. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen wird sichergestellt.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, z.B. über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) einzuhalten.

(3) Bei Anfragen der zuständigen Behörden der europäischen Staaten nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Behörde über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften zieht.

§ 14

Berichte

(1) Das LPA legt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium über die oberste Landesgesundheitsbehörde zur Weiterleitung an die Kommission alle zwei Jahre nach dem 20. Oktober 2007 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG auf die Berufe gemäß § 1 Absatz 2 Berufsanerkennungsdurchführungsgesetz und sonstige reglementierte nichtakademische Gesundheitsberufe vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

(2) Für die Altenpflegeberufe legen die Bezirksregierungen die Berichte nach Absatz 1 der obersten Landesgesundheitsbehörde zur Weiterleitung an die Kommission vor.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 19. Januar 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

600

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
3. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
4. des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
5. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
6. des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), der durch Artikel 82 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667) eingefügt worden ist,
7. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
9. des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
10. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikel 8 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Halbsatz 2 angefügt durch Artikel 9 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
17. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
18. des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690),
zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils

in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2008 (GV. NRW. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 1.19 wird wie folgt gefasst:
„Finanzamt Mönchengladbach in Mönchengladbach
Die Stadt Mönchengladbach.“
 - b) Die laufende Nummer 1.20 wird aufgehoben.
2. Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:
 - a) In den Gliederungseinheiten „**Grunderwerbsteuer**“ und „**Kraftfahrzeugsteuer**“ wird jeweils die Zeile „Mönchengladbach-Mitte, Lfd. Nr. 1.12“ gestrichen.
 - b) In der Gliederungseinheit „**Grunderwerbsteuer**“ wird die Zeile „Essen-NordOst, Lfd. Nr. 1.7“ gestrichen.
 - c) In der Gliederungseinheit „**Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen**“ wird in der Zeile „Mönchengladbach-Mitte, Lfd. Nr. 1.12“ das Wort „Mitte“ mit dem vorangestellten Minuszeichen gestrichen.
 - d) In der laufenden Nummer 1.4 wird im Buchstaben b und in der laufenden Nummer 1.11 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter „Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt“ durch das Wort „Mönchengladbach“ ersetzt.
 - e) In der laufenden Nummer 1.7 wird der Buchstabe b aufgehoben, die Buchstaben c bis e werden zu Buchstaben b bis d.
 - f) In der laufenden Nummer 1.12 werden in der Überschrift die Wörter „Finanzamt Mönchengladbach-Mitte“ durch die Wörter „Finanzamt Mönchengladbach“ ersetzt, die Buchstaben a bis c aufgehoben, die Gliederungsbezeichnung Buchstabe „d“ gestrichen und die Wörter „Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt“ durch das Wort „Mönchengladbach“ ersetzt.
3. Die **Anlage 3** wird wie folgt geändert:
In der laufenden Nummer 1.5 zu g und in der laufenden Nummer 1.6 zu a bis d und zu e und f werden jeweils die Wörter „Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt“ durch das Wort „Mönchengladbach“ ersetzt.
4. Die **Anlage 4** wird wie folgt geändert:
In der laufenden Nummer 1.1 zu a und b werden die Wörter „Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt“ durch das Wort „Mönchengladbach“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und e dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 16. Februar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2009

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

**Bekanntmachung des Vorhabens
des Forschungszentrums Jülich GmbH,
die Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich
ihrer Hilfs- und Nebenanlagen stillzulegen
und vollständig abzubauen**

Vom 20. Januar 2009

Datum der Bekanntmachung: 6. Februar 2009

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) macht als zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung 1 Folgendes öffentlich bekannt:

Das Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52425 Jülich, als Genehmigungsinhaber der Betriebsgenehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 AtG für die auf ihrem Betriebsgelände befindliche Reaktoranlage FRJ-2 hat mit Schreiben vom 27. April 2007, überarbeitet mit Schreiben vom 15. Dezember 2008, beantragt, die Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz 2 stillzulegen und abzubauen.

Entsprechend dem Ergebnis der Antragskonferenz, den Prüfanmerkungen der im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren hinzugezogenen Sachverständigen und der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Antragsunterlagen sowie aufgrund der Tatsache, dass die Entsorgung der Kernbrennstoffe im dritten Quartal 2008 abgeschlossen wurde, wird von der Antragstellerin im Wesentlichen die Genehmigung des folgenden Vorhabens beantragt:

- **Restbetrieb** der Anlagen, **Anpassung des Restbetriebes** an die sich während des Abbaus ändernden Anlagenzustände und spätere **Beendigung des Restbetriebes** nach Abschluss des Abbaus,
- **Nutzungsänderungen** von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen, Raumbereichen und Flächen,
- **Errichtung, Betrieb** und anschließender Abbau von Systemen und Komponenten, die für den Abbau der Reaktoranlage und ihrer Hilfs- und Nebenanlagen erforderlich oder der Optimierung der eingesetzten Verfahren dienlich sind,
- **Abbau** der Reaktoranlage und ihrer Hilfs- und Nebenanlagen,
- **Umgang** mit und **Abgabe** von radioaktiven Stoffen, **Ableitung** radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, **Freigabe** von Reststoffen, Komponenten und Anlagenteilen, Gebäuden und Bodenflächen
- sowie abschließende **Entlassung** der Anlage **aus dem Regelungsbereich** des Atomgesetzes.

Die Antragstellerin hat des Weiteren angeregt, die **sofortige Vollziehung** der beantragten Maßnahmen anzuordnen.

Die Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den im Folgenden genannten Unterlagen gemäß § 6 der AtVfV:

- Antrag,
- Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 und ihrer Hilfs- und Nebenanlagen“,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben „Stilllegung und Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 und ihrer Hilfs- und Nebenanlagen“ und
- Kurzbeschreibung „Stilllegung und Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 und ihrer Hilfs- und Nebenanlagen“.

Der Antrag, der Sicherheitsbericht, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

16. Febr. 2009 bis einschl. 15. April 2009

während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Obergeschoss des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Die Kurzbeschreibung wird auf Verlangen überlassen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim MWME NRW und bei der Stadtverwaltung der Stadt Jülich erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung erhobener Einwendungen auf das Vorhaben „Stilllegung und Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 und ihrer Hilfs- und Nebenanlagen“, d. h. auf die Durchführung der beantragten Maßnahmen auf dem entsprechenden Betriebsgelände der FZJ GmbH beschränken.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin für die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt und in gleicher Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht. In dem Erörterungstermin werden Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 20. Januar 2009

423 – 8943 FRJ-2 – 7/10 – 5.2

1

Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819).

2

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)

Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Volker D ö r i n g

2022

**Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Jugendhilfe-
einrichtungen
des Landschaftsverbandes Rheinland
(„Jugendhilfe Rheinland“)**

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Jugendeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („Jugendhilfe Rheinland“) beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („Jugendhilfe Rheinland“) vom 21. September 2006 (GV. NRW. 2007 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Betriebssatzung erhält die Bezeichnung „Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Jugendhilfe Rheinland)“.
2. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Der Betrieb führt den Namen „LVR-Jugendhilfe Rheinland“.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Jugendhilfe Rheinland“ werden ersetzt durch die Wörter „LVR-Jugendhilfe Rheinland“.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung wird von einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin wahrgenommen. Diese oder dieser muss über die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.
- (2) Für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und ihre oder seine Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses für die Dauer von 4 Jahren von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.
- (5) Zur Unterstützung der Betriebsleitung in fachlichen Fragen wird eine Konferenz der Leitungen der Betriebsstätten unter Vorsitz der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gebildet. In Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens wird die Betriebsleitung durch den Kaufmännischen Leiter oder die Kaufmännische Leiterin unterstützt. Das Nähere regelt die Dienst-anweisung gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird um folgenden fünften Satz ergänzt:
„Näheres regelt eine Dienstanweisung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland insbesondere für die Betriebsleitung und die Kaufmännische Leitung erlässt.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren

wäre, muss die Kaufmännische Leitung gegenüber der Betriebsleitung remonstrieren. Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 3.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung,“.

- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung,“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin und ihrer oder seiner Vertretung,“.

- b) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung,“.

- c) Absatz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR-Jugendhilfe Rheinland,“.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und ihre oder seine Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Einstellungen der übrigen Beschäftigten entscheidet die Betriebsleitung nach Maßgabe der Stellenübersicht.“

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Beschäftigten ist die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter zuständig.“

9. In § 13 Absatz 9 wird das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ durch die Wörter „Fachbereich Rechnungsprüfung“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Voigtsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. Januar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Voigtsberger

– GV. NRW. 2009 S. 42

640

**Gesetz
zur Errichtung eines Fonds
für die Beteiligung des Landes Nordrhein-
Westfalen an den finanziellen Lasten
des Finanzmarktstabilisierungsfonds
des Bundes
(Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)
Vom 3. Februar 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet unter dem Namen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ ein Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck

(1) Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In § 13 FMStFG ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten geregelt, deren konkrete Höhe erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden kann. Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 und 3 FMStFG zu tragenden finanziellen Lasten.

(2) Die angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt zu gegebener Zeit zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 FMStFG erwachsenden Verpflichtungen zur Verfügung gestellt.

(3) Ein unmittelbarer Anspruch des Bundes und der Länder gegen das Sondervermögen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 3

Rechtsform

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen wird durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

§ 4

Zuweisung von Mitteln aus dem Landeshaushalt

(1) Nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans erfolgen aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an das Sondervermögen.

(2) Weitere Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsvollzug nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen. Das Nähere regelt das Haushaltsgesetz.

(3) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie den daraus erzielten Erträgen.

§ 5

Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens und die Anlage der Mittel erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Verwaltung und Anlage Beauftragten legen dem Finanzministerium vierteljährlich einen Bericht vor.

(2) Die Anlage der dem Sondervermögen zugewiesenen Mittel ist an den Kriterien Sicherheit und Liquidität der Anlageformen auszurichten. Eine Anlage der Mittel zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist zulässig. Eine Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie der daraus erzielten Erträge in Aktien sowie in Finanzderivaten ist unzulässig.

§ 6

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu dem in § 2 Absatz 2 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Bis zur Höhe des Bestands des Sondervermögens sind jederzeit Zuweisungen an den Landeshaushalt für den in § 2 Absatz 2 genannten Zweck zulässig.

§ 7

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Sondervermögens erfolgt durch Gesetz. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

Gesetz

**über die Feststellung eines dritten Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2008
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2008)**

Vom 3. Februar 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728) in der Fassung des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 631) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „51.257.565.600“ durch die Zahl „52.012.565.600“ ersetzt.
2. Der dem Haushaltsgesetz 2008 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2008 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2008 (TEUR)	Einnahmen 2007* (TEUR)	Ausgaben 2008 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2008 (TEUR)	Ausgaben 2007* (TEUR)
01 Landtag	1 570,5	1 567,0	92 487,3	5 030,0	92 806,4
02 Ministerpräsident	3 750,4	1 943,8	297 756,8	164 094,6	268 012,0
03 Innenministerium	257 168,4	263 980,1	4 375 104,9	319 226,1	4 250 221,8
04 Justizministerium	1 063 183,4	1 083 311,0	3 270 500,6	265 483,6	3 195 513,1
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	149 312,5	316 333,1	12 673 854,7	214 397,6	12 627 442,5
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	468 496,9	455 630,8	5 325 118,5	348 049,2	5 191 985,3
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	324 061,7	229 624,6	1 134 506,8	463 455,0	980 287,6
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	339 552,9	305 570,4	790 901,9	274 010,5	765 708,0
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 646 193,9	1 606 176,7	3 063 741,9	175 364,9	3 115 334,8
12 Finanzministerium	775 084,7	778 934,9	1 778 745,3	111 375,0	1 765 009,7
13 Landesrechnungshof	302,0	271,0	36 591,8	—	36 167,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 717 576,0	1 821 544,3	2 814 489,0	611 790,0	2 902 572,9
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	193 114,5	104 325,0	1 493 491,4	120 796,0	1 291 010,4
20 Allgemeine Finanzverwaltung	45 073 197,8	43 535 549,3	14 865 274,7	288 552,0	14 022 689,7
Zusammen	52 012 565,6	50 504 762,0	52 012 565,6	3 361 624,5	50 504 762,0

* Stand: 2. Nachtragshaushalt 2007 (einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug = Vorjahresvergleichszahl)

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	52.012,6
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	51.915,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	50.053,3
3. Finanzierungssaldo	-1.861,9
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.352,3
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16.397,7
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.954,6
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	92,8
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,1
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-1.861,9
IV. NACHRICHTLICH	
ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.954,6
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16.397,7
Kreditermächtigung (brutto)	18.352,3

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	18.352,3
Zusammen	18.352,3
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	178,4
am Kreditmarkt	16.397,7
Zusammen	16.576,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-178,4
am Kreditmarkt	1.954,6
Zusammen	1.776,1

2251

**Satzung
der Landesmedienanstalten über Gewinnspiel-
sendungen und Gewinnspiele
(Gewinnspiel-Satzung)**

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund von § 8 a i. V. m. mit § 46 Absatz 1 Satz 1 und § 58 Absatz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunksstaatsvertrag – RStV) hat die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2008 beschlossen, übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind).

(2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebotes, der den Nutzerinnen und Nutzern im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet.
2. eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, nicht durch andere Programmelemente unterbrochener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebots von mehr als 3 Minuten Länge, einschließlich der Hinweise der §§ 10 und 11, bei dem die Durchführung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt.
3. die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer Nutzerin oder eines Nutzers, unter Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zu dem Anbieter im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen.
4. Unentgeltlich im Sinne der Satzung sind auch Angebote, bei denen für die Nutzerinnen und Nutzer bei telefonischem Kontakt maximal 0,14 €, für eine SMS maximal 0,20 €, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

§ 3

Jugendschutz

(1) Minderjährigen darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. Minderjährigen unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

(2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.

(3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.

(4) Für unentgeltliche Angebote finden § 3 Absatz 1 bis 3, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, Nummer 5 bis 7 sowie § 10 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 4

Ausschluss von der Teilnahme

Ein Ausschluss von einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5

Transparenz

(1) Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. Hierzu hat der Anbieter im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf seiner Website und – sofern vorhanden – im Fernsehtextangebot – zu veröffentlichen.

(2) Für den Fall, dass der Anbieter eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornimmt, hat der Anbieter den Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus selbst und/oder seiner Parameter zu protokollieren. Für jeden Zeitpunkt des laufenden Spiels ist die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu protokollieren und zu belegen.

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens hat der Anbieter sicherzustellen, dass für jede Nutzerin und jeden Nutzer während der gesamten Dauer des Gewinnspiels/der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6

Irreführungsverbot

(1) Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig. Die Vorspiegelung eines Zeitdrucks ist unzulässig.

(2) Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetztszeichens keine Entgelte bei den Nutzerinnen und Nutzern abgerechnet werden.

§ 7

Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer Nutzerinnen und Nutzer oder fehlender Nutzerinnen und Nutzer oder Eingriffe in Nutzerinnen- und Nutzerauswahl, Rätsellösung oder die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8

Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme

(1) Die Aufforderung zu wiederholter Teilnahme ist unzulässig.

(2) Es darf kein besonderer Anreiz zu wiederholter Teilnahme gesetzt werden. Insbesondere unzulässig sind:

1. der Vergleich zwischen Teilnahmeentgelt und Gewinnsumme,

2. Hinweise auf erhöhte Gewinnmöglichkeiten bei Mehrfachteilnahme,
3. die Darstellung des Gewinns als Lösung für persönliche Notsituationen.
- (3) Vergünstigungen, die einen Anreiz zur Mehrfachteilnahme darstellen, sind unzulässig.

§ 9

Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

- (1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richtet sich nach den verbindlichen Teilnahmebedingungen.
- (2) Die Lösung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein.
- (3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.
- (4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den gem. § 5 verbindlichen Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.
- (5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte Nutzerin oder ein durchgestellter Nutzer keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere Nutzerin oder ein weiterer Nutzer durchzustellen.
- (6) Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. Die Auflösung ist auf der Website des Veranstalters und – soweit vorhanden – im Fernsehtext zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. Sie muss genau zuzuordnen und nachvollziehbar sein. Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.
- (7) Wird im Rahmen einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern vorgenommen, so hat die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Minuten zu erfolgen.
- (8) Gewinnspielsendungen dürfen höchstens eine Dauer von 3 Stunden haben.

§ 10

Informationspflichten

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. Nach Maßgabe des § 11 ist hinzuweisen auf
 1. das Teilnahmeentgelt,
 2. den Ausschluss Minderjähriger nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2,
 3. die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 nicht an Minderjährige, bzw. Minderjährige unter 14 Jahre ausgeschüttet werden,
 4. die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
 5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der Nutzerin oder des Nutzers führt,
 6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers vorgesehen ist,
 7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 9 Absatz 6.
- (2) Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern.

Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete Auswahl der Nutzerinnen und -Nutzer erfolgt. Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

(3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Absatz 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzahl- bzw. Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 11

Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs

- (1) Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind die Informationspflichten gem. § 10 wie folgt wahrzunehmen:
 1. Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirmeinblendung erteilt werden.
 2. Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens 30-minütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.
 4. Die Erläuterungen gem. § 10 Absatz 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden bildschirmfüllend eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.
- (2) Bei Gewinnspielen im Fernsehen, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind, jedes Mal wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird und durch Bildschirmeinblendung, wenn dies durch Einblendung erfolgt. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.
- (3) Bei Gewinnspielsendungen im Hörfunk sind Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle fünfzehn Minuten zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Absatz 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen.
- (4) Bei Gewinnspielen im Hörfunk, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gem.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 zu geben. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.

(5) Soweit Gewinnspiele in Telemedien im Hinblick auf den Spielablauf, die Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und die Teilnahmemöglichkeiten in ihrer Gestaltung Gewinnspielen bzw. Gewinnspielsendungen im Fernsehen gleichzusetzen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen hat der Anbieter abweichend von Absatz 1 bis 5 hinzuweisen

1. auf die Unentgeltlichkeit bzw. darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird,
2. auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

§ 12

Auskunfts- und Vorlagepflichten

(1) Anbieter von Gewinnspielen/Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich etwaiger Varianten,
2. die allgemeinen Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,
3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstweisungen,
4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),
5. Belege über das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen gem. § 5 Absatz 2 Satz 2,
6. einen schriftliche Nachweis über tatsächliche Gewinner sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
7. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
8. Belege für die Veröffentlichung von Spelaufösungen gem. § 9 Absatz 6 Satz 2.

(2) Der Anbieter hat die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels bzw. Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(3) Sofern sich der Anbieter zur Durchführung eines Gewinnspieles/einer Gewinnspielsendung Dritter bedient, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Rundfunkstaatsvertrags begeht, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der Nutzerin oder des Nutzers nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, dessen weitere Teilnahme sowie die Gewinnsauszahlung nicht unterbindet,
2. entgegen § 8a Absatz 1 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrags ein Gewinnspiel/eine Gewinnspielsendung anbietet, für das/die insgesamt ein Entgelt von mehr als 50 Cent erhoben wird,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht für die von ihm veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsen-

dungen verbindliche allgemeine Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,

4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Absatz 2 eine technische Protokollierung des Ablaufs des Auswahlmechanismus nicht sicherstellt bzw. das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen nicht protokolliert,
5. entgegen § 6 Absatz 1 falsche, irreführende oder widersprüchliche Angaben macht,
6. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,
7. entgegen § 8 Nutzer nicht vor übermäßiger Teilnahme schützt,
8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 verstößt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Absatz 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,
10. seine Informationspflichten entgegen § 11 Absatz 1 bis 6 nicht erfüllt,
11. entgegen § 12 seinen Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht haben.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2009 S. 49

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2008 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2008 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2009 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2009 S. 52

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359